

Benutzungssatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Obdachlosen, Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen Personen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 08.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Obernkirchen unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, Spätaussiedlern, und sonstigen Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

(2) Hierunter fällt insbesondere das städt. Gebäude Stoevesandtstr. 21. Weiterhin zählen hierzu auch alle städt. und auch angemieteten Wohnungen und Zimmer, die zur Unterbringung des o.g. Personenkreises genutzt werden.

(3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos oder aufgrund von rechtlichen Zuweisungsverpflichtungen aufzunehmen sind und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Zuteilung von Obdachlosenunterkünften

(1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet und erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung, die in Eilfällen vorab auch mündlich erfolgen darf. Die Einweisungsverfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung bzw. auf die Zuweisung einer Unterkunft eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Die Stadt kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

(4) Die Nutzer/innen (künftig Nutzer genannt) von Unterkünften sind verpflichtet, sich lfd. um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen in einer angemessenen Frist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung sowie Umsetzung

(1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung genannt ist, spätestens jedoch mit dem Tage des Bezuges der Unterkunft.

(2) Das Benutzerverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, der in der Beendigungsverfügung genannt ist, spätestens jedoch mit dem Auszug aus der Unterkunft.

(3) Das Nutzungsrecht endet

→ bei Umsetzung mit Ablauf des Tages, der in der Umsetzungsverfügung genannt wird,

→ bei Wegfall der Obdachlosigkeit mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug und die Räumung der Unterkunft erfolgt sind. Die Obdachlosigkeit gilt als beendet, wenn eine im Einzelfall nach Größe, Ausstattung und Mietzins angemessene Wohnung nachgewiesen werden kann.

→ spätestens jedoch dann, wenn die Nutzer die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung beziehen, nicht mehr selbst bewohnen, sie nicht mehr als ausschließliche Wohnung benutzen oder sie lediglich für die Aufbewahrung ihres Hausrates verwenden.

(4) Erhält die Stadt Obernkirchen Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine zugewiesene Unterkunft seit mindestens einem Monat nicht mehr benutzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des zweiten Tages nach Kenntnisnahme der Tatsache. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Stadt ist berechtigt,

⇒ **Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte**

⇒ **Verlegungen von einer Unterkunft in eine andere auch gegen den Willen des Betroffenen**

anzuordnen und ggf. durchzuführen.

Die Voraussetzung für eine Umsetzung oder Verlegung ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Bau-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten erforderlich werden,**
- b) ein Nutzer mit mehr als einem Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr oder der Nebenkosten im Rückstand ist,**
- c) ein Nutzer Anlaß zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,**
- d) gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird,**
- e) eine bessere Ausnutzung der Unterkünfte erzielt werden kann. Das gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Nutzer vorgehalten werden soll,**
- f) die bisher bewohnte Unterkunft unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.**
- g) bei Wegfall des Miet- oder Nutzungsverhältnisses zwischen der Stadt und einem Dritten (Haus-, Wohnungs-, Gaststätteneigentümer).**

§ 4

Benutzung der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Obernkirchen, wenn er

a) in seiner Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Ausgenommen hiervon ist eine unentgeltliche Aufnahme (Besuch) Dritter, die den Zeitraum von einer Woche nicht überschreitet.

b) im Haus oder auf dem Grundstück ein Kfz, Motorrad, Moped oder Mofa abstellen will.

(3)Die Stadt kann den Nutzern Empfang von Besuch untersagen wenn dadurch eine Störung der Mitbewohner oder der Anwohner zu befürchten ist.

(4)Tierhaltung in den Obdachlosenunterkünften, soweit sie eine Störung der übrigen Bewohner oder Nachbarn darstellt, ist verboten. Sie kann untersagt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kleintiere (z.B. Zierfische und Vögel). Sofern der Eigentümer als Dritter bei angemieteten oder sonst überlassenem Wohnraum eine Tierhaltung gestattet, bleibt diese Entscheidung unberührt.

(5)Im übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung. Die Vorschriften sind auch für Besucher bindend.

(6)Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Benutzung der Unterkunft zu erteilen. Das gleiche gilt auch für Besucher, denen sie auch Hausverbot erteilen können.

(7)Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.

(8)Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenem Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

(9)Die Unterkunft ist pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind im übrigen verpflichtet, der Stadt Obernkirchen unverzüglich Schäden am äußeren oder inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(10)Ohne Zustimmung der Stadt vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1)Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Nutzer haften für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten der Nutzer beseitigen lassen. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6

Ordnung in den Unterkünften

(1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Stadtdirektor erläßt.

(2) Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7

Betreten der Unterkünfte durch Beauftragte der Stadt

(1) Beauftragte der Stadt können die Unterkünfte jederzeit betreten. Dies gilt nicht in der Nachtzeit es sei denn, daß dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt die Stadt Gebühren nach den Bestimmungen einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Eine unberechtigte Nutzung der Unterkünfte unterliegt der Gebührenpflicht in gleicher Weise.

§ 9**Auszug aus einer Unterkunft**

(1)Die Benutzer haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf deren Kosten räumen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände zu verwahren, deren Wert die voraussichtlichen Räumungs- und Verwahrungskosten übersteigt. Nach Aufgabe oder Auszug ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Stadt gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Stadt abzuliefern.

(2)Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

(3)Eine Verpflichtung der Stadt zur Aufbewahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum vom max. drei Monaten. Danach können Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds.GVBl. 1982, S. 139), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 29.05.1995 (Nds.GVBl. 1995, S. 126) zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrungskosten zugeführt werden. Die Vorschriften der Verwertung und Vernichtung des § 28 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 173), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 28.11.1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 489) bleiben unberührt.

(4)Die entstandenen Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Aufbewahrung von Gegenständen sind von den Nutzern zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgestellt.

§ 10**Verwaltungszwang**

(1)Wird eine Unterkunft nicht fristgerecht geräumt, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsmittel gegen die Nutzer nach den Bestimmungen des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des 6. Teils des NGefAG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung handelt, wer entgegen

- ☞ § 2(1) ohne eine Zuweisung der Stadt eine Unterkunft bezieht.**
- ☞ § 2(5) sich nicht laufend um eine anderweitige Unterkunft bemüht und/oder keine geeigneten Belege vorlegt.**
- ☞ § 3(2) einer Räumungspflicht nicht fristgemäß nachkommt.**
- ☞ § 3(5) einer Umsetzungsverfügung nicht fristgemäß nachkommt.**
- ☞ § 4(2) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Dritte in seiner Unterkunft aufgenommen hat bzw. die Fahrzeuge abstellt.**
- ☞ § 4(4) eine verbotene Tierhaltung ausübt.**
- ☞ § 4(8) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Veränderungen an der Unterkunft und dem überlassenem Zubehör vorgenommen hat.**
- ☞ § 6 gegen die Benutzungsordnung verstößt.**

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM/geahndet werden.

5.112,92 Euro


**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem 14. Tage nach Ablauf des Tages an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist, folgt.

Obernkirchen, den 08.07.1998


(Bartels)
Bürgermeister




(Mevert)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Hannover

Nr. 23/98, Seite 681

Obernkirchen, den 09.12.1998

Der Stadtdirektor


(Mevert)